

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 11. Oktober 1962

77. Stück

284. Kundmachung: Beitritt Irlands zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr.

285. Kundmachung: Inkrafttreten einer Bestimmung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände [RID]).

286. Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt.

284. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. August 1962, betreffend den Beitritt Irlands zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist seit der Kundmachung BGBl. Nr. 244/1961 Irland dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr, BGBl. Nr. 170/1959, beigetreten.

Das Abkommen tritt für Irland am 29. August 1962 in Kraft.

Gorbach

285. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1962, betreffend das Inkrafttreten einer Bestimmung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände [RID]).

Laut Mitteilung des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahnverkehr ist die Bestimmung der Rn 452 (7) e) der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), betreffend Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (RID), BGBl. Nr. 272/1962, am 1. September 1962 in Kraft getreten.

Gorbach

286.

Nachdem das Protokoll vom 21. Juni 1961 über eine Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, welches also lautet:

PROTOCOL RELATING TO AN AMENDMENT TO THE CONVENTION ON INTERNATIONAL CIVIL AVIATION

THE ASSEMBLY OF THE INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANIZATION,

HAVING MET in its Thirteenth (Extraordinary) Session, at Montreal, on the nineteenth day of June, 1961,

(Übersetzung)

PROTOKOLL ÜBER EINE ABÄNDERUNG DES ABKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE ZIVILLUFTFAHRT

DIE VERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRTORGANISATION,

die am 19. Juni 1961 in Montreal zu ihrer 13. (außerordentlichen) Tagung ZUSAMMENTRAT,

HAVING NOTED that it is the general desire of Contracting States to enlarge the membership of the Council,

HAVING CONSIDERED it proper to provide for six additional seats in the Council and, accordingly, to increase the membership from twenty-one to twenty-seven,

AND HAVING CONSIDERED it necessary to amend for the purpose aforesaid the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December, 1944,

APPROVED, on the twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and sixty-one, in accordance with the provisions of Article 94 (a) of the Convention aforesaid, the following proposed amendment to the said Convention:

In Article 50 (a) of the Convention the expression "twenty-one" shall be deleted and substituted by "twenty-seven".

SPECIFIED, pursuant to the provisions of the said Article 94 (a) of the said Convention, fifty-six as the number of Contracting States upon whose ratification the proposed amendment aforesaid shall come into force, and

RESOLVED that the Secretary General of the International Civil Aviation Organization draw up a protocol, in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, embodying the proposed amendment above mentioned and the matter hereinafter appearing.

CONSEQUENTLY, pursuant to the aforesaid action of the Assembly,

This Protocol has been drawn up by the Secretary General of the Organization;

This Protocol shall be open to ratification by any State which has ratified or adhered to the said Convention on International Civil Aviation;

The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization;

This Protocol shall come into force in respect of the States which have ratified it on the date on which the fifty-sixth instrument of ratification is so deposited;

The Secretary-General shall immediately notify all Contracting States of the date of each ratification of this Protocol;

The Secretary-General shall immediately notify all States parties or signatories to the said Convention of the date on which this Protocol comes into force;

With respect to any Contracting State ratifying this Protocol after the date aforesaid, the Protocol shall come into force upon deposit of its instrument of ratification with the International Civil Aviation Organization.

die FESTSTELLTE, daß es der allgemeine Wunsch der Vertragsstaaten ist, die Anzahl der Mitglieder des Rates zu erhöhen,

die es als angebracht ERACHTETE, sechs zusätzliche Sitze im Rat zu schaffen und demgemäß die Anzahl der Mitglieder von 21 auf 27 zu erhöhen,

und die es als notwendig ERACHTETE, zu diesem Zweck das am 7. Dezember 1944 in Chicago abgeschlossene Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt abzuändern,

GENEHMIGTE am 21. Juni 1961 gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 (a) des vorgenannten Abkommens folgenden Abänderungsvorschlag zum besagten Abkommen:

Im Artikel 50 (a) des Abkommens ist der Ausdruck „21“ zu streichen und durch „27“ zu ersetzen,

BESTIMMTE gemäß den Bestimmungen des genannten Artikels 94 (a) des besagten Abkommens, daß der Abänderungsvorschlag in Kraft tritt, nachdem er von 56 Vertragsstaaten ratifiziert worden ist, und

BESCHLOSS, daß der Generalsekretär der ICAO ein Protokoll über den oben erwähnten Abänderungsvorschlag und die nachstehenden Bestimmungen in englischer, französischer und spanischer Sprache, wovon jeder der Texte gleichermaßen authentisch ist, abfassen solle.

INFOLGEDESSEN, gemäß obigem Beschluß der Versammlung,

Wurde dieses Protokoll vom Generalsekretär der Organisation abgefaßt;

Steht dieses Protokoll allen Staaten, die das genannte Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, zur Ratifizierung offen;

Sind die Ratifikationsurkunden bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu hinterlegen;

Tritt dieses Protokoll in bezug auf die Staaten, welche es ratifiziert haben, mit dem Tage der Hinterlegung der 56. Ratifikationsurkunde in Kraft;

Hat der Generalsekretär unverzüglich alle Vertragsstaaten von der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde zu diesem Protokoll zu verständigen;

Hat der Generalsekretär unverzüglich alle Mitglied- oder Signatarstaaten des genannten Abkommens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zu verständigen;

Tritt das Protokoll hinsichtlich jedes Vertragsstaates, der es nach dem obgenannten Zeitpunkt ratifiziert, mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Kraft.

IN FAITH WHEREOF, the President and the Secretary-General of the Thirteenth (Extraordinary) Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization, being authorized thereto by the Assembly, sign this Protocol.

DONE at Montreal on the twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and sixty-one in a single document in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity. This Protocol shall remain deposited in the archives of the International Civil Aviation Organization; and certified copies thereof shall be transmitted by the Secretary-General of the Organization to all States parties or signatories to the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December, 1944.

H. da Cunha Machado

PRESIDENT OF THE ASSEMBLY

R. M. Macdonnell

SECRETARY GENERAL OF THE ASSEMBLY

ZU URKUND DESSEN unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär der 13. (außerordentlichen) Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, die von der Versammlung hiezu bevollmächtigt sind, dieses Protokoll.

GEGEBEN zu Montreal am 21. Juni 1961 in einer einzigen Urkunde in englischer, französischer und spanischer Sprache, wovon jeder der Texte gleichermaßen authentisch ist. Dieses Protokoll bleibt im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt; beglaubigte Abschriften hievon sind vom Generalsekretär der Organisation allen Mitglied- oder Signatarstaaten des am 7. Dezember 1944 in Chicago abgeschlossenen Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt zu übermitteln.

H. da Cunha Machado

PRASIDENT DER VERSAMMLUNG

R. M. Macdonnell

GENERALSEKRETÄR DER VERSAMMLUNG

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Protokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 7. Juli 1962.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Gorbach

Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:

Waldbrunner

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Das vorliegende Protokoll ist am 17. Juli 1962 in Kraft getreten.

Bisher haben außer Österreich nachstehende Staaten das Protokoll ratifiziert:

Australien, Belgien, Ceylon, Dahomey, Dänemark, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, Finnland, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kongo (Brazzaville), Republik Korea, Kuwait, Laos, Libanon, Malaiischer Bund, Mali, Mauretanien, Mexiko, Nicaragua, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Südafrika, Syrien, Thailand, Tschechoslowakei, Tunesien, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Gorbach



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.